

14. Auszug aus dem Entscheid vom 8. September 1949 i. S. Solothurnische Leihkasse.

Auf die *Verwertung von beweglichen Sachen*, die in einem andern Betreibungskreise liegen, sind die Art. 74 ff. VZG (insbesondere Art. 74 Abs. 1, 75 Abs. 1, 76 und 77 Abs. 2) entsprechend anwendbar.

Sind dem mit der Verwertung beauftragten Amte vorgehende Pfändungen bekannt, so hat es den Verwertungserlös entgegen Art. 77 Abs. 2 VZG nicht dem auftraggebenden Amte, sondern dem Amte abzuliefern, bei dem die Betreibungen hängig sind, die zu diesen Pfändungen geführt haben.

Les art. 74 et suiv. ORI (et plus particulièrement les art. 74 al. 1, 75 al. 1, 76 et 77 al. 2) sont applicables par analogie à la réalisation des meubles qui se trouvent dans un autre arrondissement de poursuite.

Si l'office chargé de la réalisation sait qu'il existe des saisies antérieures, il doit, contrairement à ce que prévoit l'art. 77 al. 2 ORI, remettre le produit de la réalisation non pas à l'office requérant mais à l'office dans l'arrondissement duquel sont pendantes les poursuites qui ont abouti à ces saisies.

L'art. 74 e seg. RRF (e specialmente gli art. 74 cp. 1, 75 cp. 1, 76 e 77 cp. 2) sono applicabili per analogia alla realizzazione dei mobili che si trovano in un altro circondario d'esecuzione.

Se l'ufficio incaricato della realizzazione sa che esistono pignoramenti anteriori, non deve consegnare, contrariamente a quanto prevede l'art. 77 cp. 2 RRF, il ricavo della realizzazione all'ufficio richiedente, ma all'ufficio nel cui circondario sono pendenti le esecuzioni che hanno condotto a questi pignoramenti.

In mehreren Betreibungen gegen Adolf Lemp, der im Herbst 1948 von Attiswil nach Lodrino übersiedelte, pfändete das Betreibungsamt Grenchen am 6. Oktober 1948 auf Ersuchen des Betreibungsamtes Wangen a. A. und am 18. November 1948 auf Ersuchen des Betreibungsamtes Riviera eine in Grenchen stehende Maschine. Am 10. Januar 1949 beauftragte das Betreibungsamt Riviera das Betreibungsamt Grenchen mit deren Verwertung. Dieses zeigte die Steigerung nur dem Schuldner, der Gläubigerin, die laut Verwertungsauftrag das Verwertungsbegehren gestellt hatte, und dem Betreibungsamte Riviera an und sandte den Nettoerlös an das letztere, obwohl es nach der Steigerung an die vom Betreibungsamte Wangen veranlasste erste Pfändung erinnert worden war. Das Bundesgericht beanstandet dieses Vorgehen.

Erwägungen :

3. — Gegenüber der Ansicht der Vorinstanz, wonach das Betreibungsamt Grenchen die Steigerung mit Recht nur dem Schuldner, der im Verwertungsauftrag genannten Gläubigerin und dem Betreibungsamte Riviera angezeigt hat, sind mit Bezug auf die Pflichten, die den Betreibungsämtern in derartigen Fällen obliegen, die folgenden (dem Entscheid des Richters über die Verantwortlichkeit nach Art. 5 SchKG nicht vorgreifenden) Feststellungen am Platze :

Wie Grundstücke (Art. 74 VZG) sind bewegliche Sachen, die in einem andern Betreibungskreise liegen, auf Ersuchen des Betreibungsamtes des Betreibungsortes vom Betreibungsamte des Ortes der gelegenen Sache zu verwerten. Diesem Amte obliegt nicht nur die Versteigerung selber, sondern auch deren Vorbereitung (vgl. Art. 75 VZG), u. a. also der Erlass der Steigerungsanzeigen an den Schuldner, an alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Sache gepfändet ist (BGE 40 III 20, 73 III 140), und an die beteiligten Dritten gemäss Art. 125 Abs. 3 SchKG. Die Angaben, die das beauftragte Amt zur Besorgung dieser Aufgabe benötigt, hat ihm das auftraggebende mit dem Verwertungsauftrag zu übermitteln. Namentlich hat es ihm ein Verzeichnis der an der Pfändung beteiligten Gläubiger zuzustellen (vgl. Art. 76 VZG). Als solches Verzeichnis kann das auftraggebende Amt die Pfändungsurkunde(n) verwenden, sofern seit der Pfändung im Bestande der Gläubiger keine Änderungen infolge Abtretung von Betreibungsforderungen oder Hinfalls einzelner Betreibungen eingetreten sind. Ist der Verwertungsauftrag nicht von den hienach erforderlichen Angaben begleitet, so ist das beauftragte Amt verpflichtet, diese Abgaben vom auftraggebenden Amte einzufordern, bevor es den Verwertungsauftrag vollzieht. Auf die Pfändungsurkunde, von der es in Fällen, wo es bereits die Pfändung vollzog, unter Umständen noch eine Kopie besitzt, darf es bei der Vorbereitung der Stei-

gerung nicht ohne weiteres abstellen, da es von sich aus nicht wissen kann, ob die Pfändung noch zugunsten der gleichen Personen besteht wie zur Zeit des Pfändungsvollzugs.

Diese Regeln sind im vorliegenden Falle nicht befolgt worden. Das Betreibungsamt Riviera hat es versäumt, dem Betreibungsamt Grenchen bei Stellung des Verwertungsauftrags alle ihm bekannten Pfändigungsgläubiger anzugeben, und das Betreibungsamt Grenchen hat die Rückfrage unterlassen, die angesichts der Mangelhaftigkeit der ihm übermittelten Unterlagen geboten war.

Alle Gläubiger, zu deren Gunsten die streitige Maschine gepfändet war, hätten freilich auch dann nicht benachrichtigt werden können, wenn die beiden Ämter sich an die erwähnten Regeln gehalten hätten. Von den in Wangen a. A. anhängigen Betreibungen hätte das Betreibungsamt Riviera dem Betreibungsamt Grenchen nicht Kenntnis geben können, weil es davon offenbar selber nichts wusste. Das Betreibungsamt Grenchen hätte also die Steigerung den Gläubigern der Wangener Betreibungen nur dann anzeigen können, wenn es sich daran erinnert hätte, dass es die Maschine selber im Auftrage des Betreibungsamtes Wangen zu pfänden hatte, oder wenn es dies durch Nachschau in seinen Akten festgestellt hätte. Eine allgemeine Pflicht des mit der Verwertung beauftragten Amtes zu Nachforschungen darüber, ob es die zu verwertenden Gegenstände bereits in einer andern Betreibung gepfändet habe, lässt sich jedoch schon aus rein praktischen Gründen nicht aufstellen, und die Frage, ob das Betreibungsamt Grenchen sich auch ohne solche Nachforschungen an die Pfändung in den Wangener Betreibungen hätte erinnern sollen, ist von den Aufsichtsbehörden nicht zu prüfen.

4. — Das Betreibungsamt Grenchen hätte den Verwertungserlös nicht dem Betreibungsamt Riviera, sondern dem Betreibungsamt Wangen a. A. abliefern sollen, da es zur Zeit der Ablieferung wusste, dass die verwertete Maschine in erster Linie zugunsten der Gläubiger der Wan-

gener Betreibungen gepfändet war. Die Regel, wonach der Erlös zur Verteilung dem auftraggebenden Amte abzuliefern ist (vgl. Art. 77 Abs. 2 VZG), kann nicht gelten, wenn Pfändungen bekannt sind, die denjenigen vorgehen, die in den beim auftraggebenden Amte hängigen Betreibungen vollzogen worden sind. Mit Bezug auf diesen Punkt liegt jedoch kein Beschwerdeantrag vor, und zum Eingreifen von Amtes wegen besteht kein genügender Anlass.

15. Entscheid vom 8. September 1949 i. S. Glarner.

Masseverbindlichkeiten (Art. 262² SchKG) sind nicht im Kollokationsplan zu verzeichnen. Erw. 1.

Über das Vorliegen einer solchen Verbindlichkeit haben auch dann nicht die Aufsichtsbehörden zu entscheiden, wenn sich der Ansprecher auf Art. 22² oder 25² der Bankennachlass-VO vom 11. April 1935/Art. 51 der VO vom 24. Januar 1941 beruft. Erw. 2.

Die Klage gegen die Masse ist unbefristet, doch kann die Konkursverwaltung dem Ansprecher die Verteilung ohne Rücksicht auf die beanspruchte Vorab-Deckung androhen für den Fall, dass er nicht binnen angemessener Frist klage. Erw. 3.

Les dettes de la masse (art. 262 al. 2 LP) ne doivent pas figurer à l'état de collocation (consid. 1).

Les autorités de surveillance n'ont pas à se prononcer sur l'existence ou la non-existence d'une dette de cette nature même si le prétendu créancier invoque l'art. 22 al. 2 ou l'art. 25 al. 2 de l'ordonnance du TF du 11 avril 1935 concernant la procédure de concordat pour les banques et les caisses d'épargne/art. 51 OCF du 24 janvier 1941 (consid. 2).

L'action contre la masse n'est soumise à aucun délai, mais l'administration de la faillite peut menacer le créancier de procéder à la distribution sans tenir compte de sa prétention d'être payé par prélèvement s'il n'ouvre pas action dans un délai convenable (consid. 3).

I debiti della massa (art. 262 cp. 1 LEF) non debbono essere iscritti in graduatoria (consid. 1).

Le autorità di vigilanza non debbono decidere se un siffatto debito esista o no, anche quando l'asserto creditore invoca l'art. 22 cp. 2 o l'art. 25 cp. 2 del regolamento 11 aprile 1935 concernente la procedura del concordato per le banche e le casse di risparmio/art. 51 dell'ordinanza 24 gennaio 1941 (consid. 2).

L'azione contro la massa non è soggetta ad alcun termine, ma l'amministrazione del fallimento può minacciare il creditore di procedere alla ripartizione senza tenere conto della sua pretesa d'essere pagato a titolo preferenziale, se non promuove azione entro un termine adeguato (consid. 3).